

Verkaufsbedingungen

1. Allgemeines – Geltungsbereich

Unsere folgenden Verkaufsbedingungen gelten nur gegenüber Unternehmern oder sonstigen Personen im Sinne des § 24 AGBG. Verkäufe, auch im Rahmen von künftigen Geschäften, erfolgen ausschließlich zu den nachfolgenden Bedingungen. Unsere Verkaufsbedingungen gelten auch dann, wenn wir in Kenntnis entgegenstehender oder von unseren Verkaufsbedingungen abweichenden Bedingungen des Käufers die Bestellung vorbehaltlos hinnehmen und die Lieferung vorbehaltlos ausführen.

2. Angebote

Unsere Angebote sind stets freibleibend und unverbindlich, sofern nicht besondere schriftliche Abmachungen getroffen worden sind.

3. Lieferzeit

Von uns angegebenen Lieferzeiten sind nur dann verbindlich, wenn wir dies ausdrücklich schriftlich versichern. Sofern nicht etwas anderes vereinbart wird, berechnet sich die Lieferzeit vom Datum der Auftragsbestätigung ab. Von der Einhaltung der Lieferzeit sind wir in Fällen höherer Gewalt ohne weiteres befreit. Rechtzeitige und richtige Selbstbelieferung bleibt vorbehalten. Waren auf Abruf müssen, wenn nichts anderes vereinbart ist, spätestens innerhalb von drei Monaten nach Bestelldatum abgenommen werden; andernfalls steht es uns frei, die Ware in Rechnung zu stellen. Steht der Zeitraum fest, innerhalb dem die Gesamtlieferung abgerufen werden soll, ist der Käufer nach Ablauf der Abrufzeit verpflichtet, die gesamten Liefermengen abzunehmen und zu bezahlen, ohne daß es hierfür einer Mahnung oder Nachfristsetzung bedarf.

4. Lieferung

Die Lieferung erfolgt stets auf Rechnung und Gefahren des Käufers, auch bei frachtfreier Lieferung. Die Verpackung wird zum Selbstkostenpreis berechnet und nicht zurückgenommen. Sofern der Käufer dies wünscht, werden wir die Waren auf seine Kosten versichern. Teillieferungen sind in angemessenem Umfang zulässig. Bei Sonderanfertigungen behalten wir uns eine Unter- oder Überschreitung der Bestellmenge um 10% vor.

5. Preise- Zahlungsbedingungen

Die Rechnung wird aufgrund der am Tage der Lieferung gültigen Preise erstellt. Erhöhen sich während der Fertigung die Löhne, Material- und sonstigen Kosten, erhöhen sich auch die mit dem Käufer vereinbarten Preise entsprechend. Sofern sich aus der Auftragsbestätigung nichts anderes ergibt, ist der Kaufpreis innerhalb von 30 Tagen ab Rechnungsdatum ohne Abzug von Skonto zu bezahlen. Bei Zahlungsverzug sind wir berechtigt, Zinsen in Höhe des banküblichen Kreditzinssatzes zu verlangen. Gegen unsere Forderungen kann lediglich mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen aufgerechnet werden.

6. Eigentumsvorbehalt

Wir behalten uns das Eigentum an den von uns gelieferten sowie an den etwa aus der Verarbeitung der gelieferten Waren entstandenen neuen Sachen bis zur Erfüllung sämtlicher uns gegen den Käufer zustehender Ansprüche vor. Der Käufer darf die gelieferte Ware und die aus ihrer Verarbeitung entstehenden Gegenstände nur im ordnungsgemäßen Geschäftsverkehr weiter veräußern, zu einer Verpfändung oder Sicherheitsübereignung ist er nicht berechtigt. Die ihm aus der Weiterveräußerung oder aus einem sonstigen Rechtsgrunde zustehenden Forderungen tritt er im Voraus an uns zu unserer angemessenen Sicherung ab. Der Käufer ist ermächtigt, die abgetretenen Forderungen solange einzuziehen, als er seiner Zahlungspflicht uns gegenüber vertragsmäßig nachkommt. Hiervon unberührt bleibt unser Recht, die Forderungen selbst einzuziehen. Der Käufer hat uns Zugriffe Dritter auf die unter Eigentumsvorbehalt gelieferten Waren oder auf die abgetretenen Forderungen sofort mitzuteilen. Er hat die von ihm mit Rücksicht auf die Zession für uns eingezogenen Beträge sofort an uns abzuführen, soweit unsere Forderungen fällig sind. Auch wenn der Käufer dieser Verpflichtung nicht nachkommt stehen die eingezogenen Beträge uns zu und sind gesondert aufzubewahren. Etwaige Kosten für Interventionen trägt der Käufer.

7. Gewährleistungen

Mängel der Waren oder der Liefermenge sind uns unverzüglich nach Eingang der Ware am Bestimmungsort, spätestens innerhalb von 7 Arbeitstagen schriftlich anzuzeigen. Soweit ein von uns zu vertretender Mangel der Kaufsache vorliegt, sind wir nach unserer Wahl zur Mangelbeseitigung oder zur Ersatzlieferung innerhalb angemessener Frist berechtigt. Bei Fehlschlägen der Nachbesserung oder Ersatzlieferung ist dem Käufer das Recht vorbehalten, nach seiner Wahl Herabsetzung der Vergütung oder Rückgängigmachung des Vertrages zu verlangen. Weitergehende Ansprüche sind ausgeschlossen, es sei denn, uns fällt Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit oder die Verletzung einer Hauptpflicht zur Last.

8. Werkzeuge

Werkzeuge und Einrichtungen, die zur Ausführung eines Auftrags benötigt werden, bleiben unser ausschließliches Eigentum. Werkzeugkosten, die durch vom Käufer gewünschte Änderungen entstehen, gehen zu Lasten des Käufers. Anderslautende Bedingungen bedürfen der gesonderten schriftlichen Vereinbarung.

9. Erfüllungsort - Gerichtsstand

Erfüllungsort für Lieferungen und Zahlungen ist Bietigheim-Bissingen. Ist der Käufer Kaufmann, eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist Gerichtsstand Bietigheim-Bissingen. Der Vertrag unterliegt deutschem Recht